

Friedhofsgebührenordnung

für den Friedhof des Klosters Loccum in 31547 Rehburg - Loccum, Ortsteil Loccum

In Anlehnung an § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchliche Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 10. Januar 1973 (Kirchl. Amtsblatt vom 10.01.1974, Nr. 1 S. 1) haben Abt, Prior und Konvent des Klosters Loccum im Benehmen mit dem Kirchenvorstand der Ev.-luth. Kirchengemeinde Loccum am 06.05.2017 folgende Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen des Klosters werden Gebühren nach dieser Gebührensatzung erhoben.

§ 2

Gebührensschuldner

(1) Gebührensschuldner der Benutzungsgebühr ist

1. wer die Bestattung oder sonstige gebührenpflichtige Leistung nach dieser Ordnung beantragt oder durch ihm zurechenbares Verhalten ausgelöst hat,
2. wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erworben oder verlängert hat,
3. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Gebührensschuldner der Verwaltungsgebühr ist

1. wer die Verwaltungshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird,
2. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(3) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehen der Gebührenschuld

- (1) Bei Grabnutzungsgebühren entsteht die Gebührenschuld bereits mit der Begründung des Nutzungsrechtes für die gesamte Nutzungsdauer der Grabstätte oder bereits mit der Verlängerung des Nutzungsrechtes für den Zeitraum der gesamten Verlängerung der Grabstätte.
- (2) Bei sonstigen Benutzungsgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Inanspruchnahme der jeweiligen gebührenpflichtigen Leistung.
- (3) Bei Verwaltungsgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Vornahme der Verwaltungshandlung.

§ 4

Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Heranziehung zu Gebühren erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann die Benutzung des Friedhofes untersagen und Leistungen verweigern, sofern ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.
- (3) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 5

Säumniszuschläge, Kosten, Einziehung rückständiger Gebühren, Stundung und Erlass der Gebühren

- (1) Werden Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 % des abgerundeten rückständigen Gebührenbetrages zu entrichten; abzurunden ist auf den nächsten durch 50 Euro teilbaren Betrag.
- (2) Für schriftliche Mahnungen sind die entstandenen Portokosten durch den Gebührenschuldner oder die Gebührenschuldnerin zu erstatten.
- (3) Rückständige Gebühren, Säumniszuschläge sowie Kosten nach Absatz 2 werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat der Vollstreckungsschuldner oder die Vollstreckungsschuldnerin zu tragen.
- (4) Die Gebühren können im Einzelfall aus Billigkeitsgründen wegen persönlicher oder sachlicher Härte gestundet sowie ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 6 Gebührentarif

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten:

	<i>Erwachsene</i>	<i>Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr</i>
1) Reihengrab für 30 Jahre	520,00 €	-----
2) Reihengrab für 20 Jahre	-----	400,00 €
3) Wahlgrab für 30 Jahre je Grabstelle	540,00 €	-----
4) Urnenreihengrab für 30 Jahre	380,00 €	-----
5) Urnenreihengrab für 20 Jahre	-----	290,00 €
6) Urnenwahlgrab für 30 Jahre je Grabstelle	380,00 €	-----
7) Urnen-Rasenreihengrab für 30 Jahre mit Rasenpflege	2.600,00 €	-----
8) Rasenreihengrab für 30 Jahre mit Rasenpflege	3.370,00 €	-----
9) Rasenreihengrab mit Pflanzstreifen für 30 Jahre mit Rasenpflege	3.850,00 €	-----
10) Urnenbaumgrab für 30 Jahre je Grabstelle	2.670,00 €	-----
11) Urnenpartnerschaftsgrab für 30 Jahre je Grabstelle	3.160,00 €	-----
12) Verlängerungsgebühr für jedes Jahr der Verlängerung eines Wahlgrabes je Grabstelle	18,00 €	-----
13) Verlängerungsgebühr für jedes Jahr der Verlängerung eines Urnenwahlgrabes je Grabstelle	12,50 €	-----

II. Gebühren für die Beisetzung

1) Ausheben und Schließen von Gräbern	310,00 €	180,00 €
2) Ausheben und Schließen von Urnengräbern	75,00 €	75,00 €
3) Benutzung der Friedhofskapelle	200,00 €	200,00 €
4) Benutzung der Klosterkirche	310,00 €	310,00 €

III. Genehmigung von Grabmalen

1) Grabmalgenehmigung für Einzel- Wahl- und Urnengrabstätten	21,00 €	21,00 €
---	---------	---------

§ 7
zusätzliche Leistungen

Leistungen, für die kein Gebührentarif vorgesehen ist, werden vom Kloster Loccum nach dem jeweiligen Aufwand berechnet.

§ 8
Schlussbestimmungen

- (1) Diese Friedhofsgebührenordnung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung tritt die bisherige Friedhofsgebührenordnung außer Kraft.

Hannover, den 06.05.2017

Das Kloster Loccum

(Fehrking)
Rechtskundiger Konventual
und Vermögensverwalter